



## **Benutzungsordnung des Bürgerhauses Kippenheim**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kippenheim hat am 21.11.2022 folgende Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Kippenheim beschlossen.

*\*Sämtliche Regelungen, die sich aus der Benutzungsordnung ergeben, beziehen sich sowohl auf Kippenheim als auch auf den Ortsteil Schmieheim. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden lediglich Kippenheim als Ortsbezeichnung genutzt\**

### **§ 1 Zweck der Einrichtung und Geltungsbereich**

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für das Bürgerhaus Kippenheim, Am Bürgerhaus 1, 77971 Kippenheim.
- (2) Das Bürgerhaus ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Kippenheim im Sinne von § 10 Abs. 2 GemO. Es dient primär öffentlichen, kulturellen und sozialen Zwecken der Einwohner der Gemeinde Kippenheim und ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen.

### **§ 2 Verwaltung des Bürgerhauses**

- (1) Das Bürgerhaus wird von der Gemeindeverwaltung Kippenheim verwaltet.
- (2) Der Bürgermeister bzw. dessen Beauftragte üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

### **§ 3 Vertrags- bzw. Mietverhältnis**

- (1) Zwischen der Gemeinde und dem Nutzer besteht ein privatrechtliches Vertragsverhältnis.
- (2) Mietverträge über die Überlassung des Bürgerhauses bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Terminabsprachen und Nebenabreden sind unverbindlich und begründen keinerlei Rechte.
- (3) Aus einer Vormerkung oder Reservierung eines Veranstaltungsraumes für bestimmte Termine oder der Zusendung eines noch nicht unterschriebenen Vertrages kann kein Anspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden. Mündliche Abreden sind unwirksam.

#### **§ 4 Nutzungsberechtigung**

- (1) Die Gemeindeverwaltung entscheidet über die Zulassung der Nutzer in eigenem Ermessen.
- (2) Primär nutzungsberechtigt ist die Gemeinde Kippenheim mit ihren Einrichtungen.
- (3) Für alle weiteren Nutzungen gilt folgende Priorisierung bzw. Entgeltstaffelung:
  - (a) „örtliche Vereine“
    - ortsansässige Vereine,
    - ortsansässige, vereinsähnliche Gruppierungen, die keine Vereine sind,
    - Kirchen und örtliche kirchliche Gruppen,
    - Parteien und Wählervereinigungen mit eigenem Ortsverband in Kippenheim.
  - (b) „Einheimische“
    - Privatpersonen, die Einwohner der Gemeinde Kippenheim sind oder mindestens 15 Jahre in Kippenheim gemeldet waren,
    - Gewerbetreibende mit Sitz in Kippenheim.
  - (c) „Sonstige Nutzer“
    - Alle weiteren Antragsteller, die nicht „örtliche Vereine“ oder „Einheimische“ sind.
- (4) Die Räumlichkeiten können bei Bedarf auf bestimmte Zeit entschädigungslos für die Benutzung gesperrt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister oder dessen Beauftragter im Amt. Die betroffenen Benutzer werden hierüber frühestmöglich informiert.

#### **§ 5 Allgemeine Benutzungsbestimmungen**

- (1) Das Nutzungsverhältnis beginnt und endet zu den im Vertrag festgelegten Zeiten. Der Veranstalter haftet dafür, dass die Überlassungszeiten eingehalten werden und die Räume nach Ende der vereinbarten Nutzung ordnungsgemäß geräumt sind.
- (2) Der Aufenthalt hat sich auf die zugewiesenen Räume zu beschränken. Die Sanitäranlagen können unabhängig des gebuchten Bereichs immer genutzt werden.
- (3) Der Ablauf der Veranstaltung und die gewünschte Raumgestaltung (z. B. Bestuhlung) sind bei Vertragsabschluss, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin, mit dem Hausmeister festzulegen. Die Bestuhlungspläne sowie die zulässigen Besucherhöchstzahlen sind einzuhalten.
- (4) Ohne vorherige Einwilligung der Gemeindeverwaltung dürfen keine Änderungen (z. B. Ausschmücken) in den Räumen und an deren Einrichtung vorgenommen werden. Befestigungen im Wand-, Boden-, oder Deckenbereich sind außerhalb der

dafür vorgesehenen Einrichtungen verboten. Plakatanschlage sind sowohl im als auch am Burgerhaus verboten. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. ist der Veranstalter anzugeben.

- (5) Bei allen Veranstaltungen sind ab 22:00 Uhr samtliche Turen und Fenster zum Schutz der Nachbarschaft geschlossen zu halten.
- (6) Tiere durfen nicht mit in das Burgerhaus gebracht werden (ausgenommen Blindenhunde).
- (7) Die uberlassenen Raume, technischen Anlagen und das Inventar sind von dem Veranstalter bzw. Nutzer pfleglich zu behandeln. Bei Veranstaltungen muss ein Verantwortlicher des Veranstalters standig anwesend sein. Technische Anlagen, wie Beleuchtungs- und Beschallungsanlagen, bewegliche Buhnenteile usw., sind nach Einweisung durch den Hausmeister entsprechend dessen Vorgaben zu bedienen. Nach Abschluss der Veranstaltung oder zum vereinbarten Zeitpunkt ist eine Abnahme (Uberprufung) durch den Hausmeister vorzunehmen. Fur auftretende Mangelt haftet der Veranstalter und tragt die Kosten der Beseitigung.
- (8) Beim Verlassen der Raume sind samtliche Turen und Fenster zu schlieen, die Beleuchtung ist auszuschalten, samtliche Zugange zum Burgerhaus sind zu verschlieen. Die Raumlichkeiten (inklusive Sanitaranlagen) sind im Anschluss an eine Nutzung in besenreinem Zustand zu hinterlassen. Der anfallende Mull ist in bereitgestellte Behaltnisse zu entsorgen. Entfernt der Veranstalter Abfall, Dekoration o. . nicht rechtzeitig oder so wie vereinbart, erfolgt das Entfernen ohne besondere Aufforderung durch die Gemeinde Kippenheim. Die dabei entstehenden Kosten sind vom Veranstalter zu ersetzen.

### **§ 6 Dauernutzung, Belegungsplan**

- (1) Die Gemeindeverwaltung stellt vor Beginn eines neuen Kalenderjahres einen Belegungsplan fur den Ubungsbetrieb der Vereine und sonstigen Dauernutzern auf.
- (2) Dieser Plan ist von den Benutzern einzuhalten. Die Vereine/Organisationen teilen zum Stichtag 31.10. eines jeden Jahres ihre Benutzungswunsche der Gemeindeverwaltung mit. Dabei ist darauf hinzuweisen, welche Raumlichkeiten zu welchem Zeitfenster genutzt werden sollen. Die Gemeindeverwaltung pruft daraufhin, ob die Belegungswunsche moglich sind und stellt einen Belegungsplan auf. Bei der Anmeldung von Terminen/Veranstaltungen hat die Benutzergruppe „ortliche Vereine“ Vorrang.
- (3) Sind die Dauernutzer „ortliche Vereine“ nach § 4 Abs. 3a, offnen und schlieen sie das Burgerhaus im Rahmen des Ubungsbetriebs laut Belegungsplanes selbst.
- (4) Die Benutzung des Burgerhauses ist grundsatzlich nicht in den Sommerferien moglich. Ausnahmeregelungen werden nur in Einzelfallen auf schriftlichen Antrag erteilt.
- (5) Sofern die Gemeinde an einzelnen Tagen das Burgerhaus zu Veranstaltungen (z.

B. Sitzungen, Bürgerversammlungen usw.) selbst benötigt, muss der Übungsbetrieb ohne Anspruch auf Ersatzzeiten entschädigungslos ausfallen.

- (6) Während Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten ist keine Nutzung möglich.

### **§ 7 Sonstige zugelassene Nutzungen**

- (1) Auf Antrag kann das Bürgerhaus auch außerhalb des Belegungsplans zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Für die Nutzergruppen „örtliche Vereine“ und „Einheimische“ können sowohl öffentliche als auch private Veranstaltungen zugelassen werden.
- (3) Für „sonstige Nutzer“ können öffentliche Veranstaltungen zugelassen werden, ausgeschlossen sind jedoch öffentliche Disco-Veranstaltungen und private Veranstaltungen.
- (4) Grundsätzlich ausgeschlossen sind Veranstaltungen, bei denen zu befürchten ist, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung, den religiösen oder politischen Frieden gefährden.

### **§ 8 Nutzungsvoraussetzungen bei Veranstaltungen**

- (1) Es gilt, das Bürgerhaus so abzunehmen, wie es übergeben wurde. Um etwaige Schäden nach der Abnahme regulieren zu können, wird eine Kautionshöhe von 1.000,- Euro verlangt. Bei den ortsansässigen Vereinen wird auf eine Kautionshöhe verzichtet.
- (2) Bei speziellen Veranstaltungen (z. B. Fastnacht) ist zwingend ein Bodenschutz auszulegen. Die Gemeindeverwaltung entscheidet, ob die Erforderlichkeit gegeben ist. Die Auslegung des Bodenschutzes wird von Vertretern des Veranstalters unter fachmännischer Anleitung des Bauhofs übernommen. Sodann erfolgt keine Rechnungsstellung durch die Gemeinde für den Aufwand der Bauhofmitarbeiter.

### **§ 9 Antragstellung für die Nutzung**

- (1) Die Überlassung des Bürgerhauses außerhalb der Zeiten im Belegungsplan ist durch einen Vertreter eines Vereines bzw. anderen Veranstalter rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung, schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.
- (2) Für den Antrag ist das von der Gemeinde Kippenheim vorbereitete Formular zu verwenden. Aus dem Antrag müssen hervorgehen:
- Name, Anschrift des Veranstalters und des geschäftsfähigen Ansprechpartners sowie Telefonnummer und E-Mail
  - Tag und Dauer der Veranstaltung,
  - Art der Veranstaltung,

- benötigte Räumlichkeiten,
  - Zeitdauer der gesamten Überlassung.
- (3) Gehen für einen Veranstaltungstag mehrere Anträge ein, so entscheidet grundsätzlich die Reihenfolge des Eingangs des Antrags bei der Gemeindeverwaltung.
- (4) Dem Veranstalter muss in eigener Person eine Nutzungsberechtigung nach § 4 zustehen. Veranstalter ist der Zweckveranlasser für die Veranstaltung/Nutzung der Räumlichkeiten, also bei einer Vereinsfeier der Vorstand, bei einer Geburtstagsfeier der Jubilar, bei einer Hochzeitsfeier die eheschließenden Personen usw. Sind mehrere Personen Zweckveranlasser, muss mindestens die Hälfte der Personen zum Kreis der Nutzungsberechtigten nach § 4 gehören.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der beantragten Räume besteht nicht. Eine Untervermietung der Räumlichkeiten vom Mieter an Dritte ist nicht zulässig. Die überlassenen Räumlichkeiten dürfen nur zu dem genehmigten Zweck verwendet werden. Ein Verstoß wird mit einer Konventionalstrafe in Höhe von 1.000 Euro geahndet.

### **§ 10 Nutzungsentgelt**

- (1) Die Gemeinde Kippenheim erhebt für die Benutzung der Räumlichkeiten des Bürgerhauses ein Entgelt. Mit diesem Entgelt sind neben der Raummiete auch die Nebenkosten abgegolten.
- (2) Folgende Räume können im Rahmen der Dauernutzung (§ 6) für z. B. regelmäßige Proben, Übungsstunden, Gymnastikkurse, Freizeitangebote usw. stundenweise gemietet werden. Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen/Feierlichkeiten sind von dieser Nutzungsform ausgenommen.

Nutzungsbereich	Dauernutzung oder Einzelnutzung auf Stundenbasis		
	<b>Örtliche Vereine</b>	<b>Einheimische</b>	<b>sonstige Nutzer</b>
	25%	50%	100%
Entgelt je Stunde			
<b>Festsaal</b>	15,00 Euro	30,00 Euro	60,00 Euro
<b>Seminarraum</b>	10,00 Euro	20,00 Euro	40,00 Euro
<b>Foyer inkl. Küche</b>	5,00 Euro	10,00 Euro	20,00 Euro

- (3) Bei einer Veranstaltungsnutzung werden die Räumlichkeiten grundsätzlich von 12:00 Uhr des Veranstaltungstages bis 12:00 Uhr des Folgetages vermietet. Im Preis „Bürgerhaus komplett -ganztäglich nutzbar-“ ist für die Nutzergruppe „örtliche Vereine“ jeweils ein Auf- und Abbautag im Preis inbegriffen. Beim Nutzungsbereich „Bürgerhaus komplett“ handelt es sich, mit Ausnahme des Kühlraumes, um einen Gesamtpreis – es muss nicht aufaddiert werden.

Nutzungsbereich	Veranstaltungsnutzung		
	Örtliche Vereine	Einheimische	sonstige Nutzer
	20%	50%	100%
	Entgelt je Tag		
<b>Bürgerhaus komplett</b> -ganztäglich nutzbar- (ohne Seminarraum + Bücherei)	400,00 Euro	1.000,00 Euro	2.000,00 Euro
<b>Bürgerhaus komplett</b> -tagsüber nutzbar v. 08:00 bis 19:00 Uhr- (ohne Seminarraum + Bücherei)	200,00 Euro	500,00 Euro	1.000,00 Euro
Seminarraum	200,00 Euro	500,00 Euro	1.000,00 Euro
Foyer inkl. Küche	100,00 Euro	250,00 Euro	500,00 Euro
Kühlraum (wird bei Bedarf zusätzlich berechnet)	20,00 Euro	50,00 Euro	100,00 Euro
Festplatz (inkl. Toilettennutzung)	150,00 Euro	375,00 Euro	750,00 Euro

- (4) Soweit nach den festgesetzten Entgelten für die Nutzung weder ein Entgelt bestimmt ist, noch Entgeltfreiheit vorgesehen ist, wird ein Entgelt in Angleichung an vergleichbare Entgelttatbestände erhoben.

### § 11 Geförderte Nutzungen

- (1) Veranstaltungen und Nutzungen der Gemeinde Kippenheim sind grundsätzlich gebührenbefreit. Hierzu gehören auch Veranstaltungen des Dienstbetriebs der Feuerwehren und Veranstaltungen der Volkshochschule, Außenstelle Kippenheim.
- (2) Veranstaltungen von Vereinen, speziell im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit, werden ermäßigt. Für die Kinderfastnacht und Nikolausfeier wird dem Verein eine Ermäßigung von 75 % des Entgeltes gewährt. Neue Veranstaltungen in Bezug auf Kinder und Jugend, die ermäßigt werden sollen, sind auf Antrag vom Gemeinderat genehmigen zu lassen.
- (3) Bei echten Vereinsjubiläen (gemäß Punkt 3.7.1 der Richtlinien zur Vereinsförderung: 50, 75, 100-jähriges usw.) wird dem betreffenden Verein eine einmalige kostenfreie Nutzung des Bürgerhauses für ein Festbankett gewährt.

## **§ 12 Rücktritt vom Vertrag**

- (1) Der Veranstalter kann bis zu drei Wochen vor dem Veranstaltungstermin vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall entstehen keine Kosten.
- (2) Tritt der Veranstalter später zurück, so hat er 15% des Nutzungsentgelts zu bezahlen.
- (3) Die Gemeinde kann vom Benutzungsvertrag zurücktreten, wenn Räume aus unvorhergesehenem, wichtigem Grund für eine im überwiegenden öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt werden.
- (4) Die Gemeinde kann außerdem vom Vertrag zurücktreten, wenn
  - die Gemeindeverwaltung feststellt, dass die Veranstaltung einem anderen Zweck dienen soll als angemeldet und/oder
  - der Nutzer seinen Verpflichtungen aus dieser Benutzungsordnung oder dem Benutzungsvertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (5) Ersatzansprüche sind in jedem Fall ausgeschlossen; eine Entschädigung erfolgt nicht.

## **§ 13 Beachtung gesetzlicher Bestimmungen**

- (1) Der Veranstalter trägt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat auf seine Kosten alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten sowie etwaige erforderliche behördliche Genehmigungen einzuholen. Bei öffentlichen Veranstaltungen ist gegebenenfalls eine Wirtschaftserlaubnis (Schankerlaubnis) bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.
- (2) Rettungswege müssen freigehalten werden. Insbesondere darf im Bereich von Notausgängen keine Bestuhlung bzw. Aufstellung von Tischen erfolgen.
- (3) Die Feuerwehrezufahrten sind freizuhalten. Feuermeldeanlagen müssen jederzeit zugänglich sein. Feuergefährliche Spiele oder Spielhandlungen sind verboten, ebenso das Hantieren mit offenem Feuer. Aus Brandschutzgründen dürfen sämtliche Türen nicht mit Unterlegkeilen unterlegt werden.
- (4) Im Bürgerhaus der Gemeinde Kippenheim besteht absolutes Rauchverbot.
- (5) Die Bestimmungen des Jugendschutzes sind einzuhalten.
- (6) Die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung, der Gewerbeordnung, des Gaststättengesetzes sowie des gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzes sind vom Veranstalter zwingend in eigener Verantwortung einzuhalten. Zu beachten sind zusätzlich die Regelungen über die Sperrzeit sowie evtl. Einschränkungen an Feiertagen.

- (7) Der Veranstalter ist verantwortlich für die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren.

### **§ 14 Haftung**

- (1) Die Gemeinde Kippenheim überlässt die vereinbarten Räume, Zugangswege, technischen Anlagen und sonstige Einrichtungen in einem benutzungsfähigen Zustand. Während des Nutzungszeitraumes obliegt dem Veranstalter die Verkehrssicherungspflicht für die ihm überlassenen Räume, Zugangswege, technischen Anlagen und Einrichtungen. Er hat diese vor Beginn der Veranstaltung auf die Verkehrssicherheit zu überprüfen und für die Aufrechterhaltung dieses Zustandes bis zur Abnahme durch den Hausmeister Sorge zu tragen.
- (2) Der Veranstalter haftet für Schäden oder Unfälle, die im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die ihm obliegende Verkehrssicherungspflicht entstehen und stellt die Gemeinde Kippenheim insoweit ausdrücklich von Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Auch ohne besondere Abrede gelten alle zugänglich gemachten Räumlichkeiten als vertraglich überlassen und unterliegen unabhängig von einer gesonderten Gebührenrechnung der Haftung, insbesondere Zugangswege, Flure, das Treppenhaus, Sanitäranlagen, o. ä.
- (4) Das Benutzen der überlassenen Räume, Zugangswege, technischen Anlagen und sonstigen Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Dieser übernimmt für die Dauer der Veranstaltung einschließlich Vorbereitungszeiten und Nacharbeiten die verschuldensunabhängige Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die der Veranstalter, dessen Beauftragte, Mitglieder oder sonstige Veranstaltungsteilnehmer bei der Benutzung verursachen. Der Veranstalter stellt die Gemeinde Kippenheim von Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Dies gilt auch für eingebrachte Gegenstände und die Garderobe.
- (5) Die Gemeinde Kippenheim ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Überlassung entstandenen Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen.
- (6) Die Gemeinde Kippenheim haftet nur für Schäden, die sie zu vertreten hat.
- (7) Jeder Veranstalter ist verpflichtet, für die Nutzung einen ausreichenden Versicherungsschutz sicherzustellen.

Kippenheim, 22. November 2022

Matthias Gutbrod  
Bürgermeister